

Achtung Arbeitgeber und Steuerberater – Neues Urteil zur sozialversicherungsrechtlichen Beratungsbefugnis – Urteil des BayLSG vom 5.4.2016 L5KR 392/16

Statusverfahren

Bereits mit Urteil des Bundessozialgerichtes vom 5.3.2014 (B 12 R 7/12) hat das BSG festgestellt, dass es für die Frage einer Versicherungspflicht typischerweise einer besonderen Sachkunde auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts bedarf. Insoweit sind Steuerberater nicht befugt im Statusverfahren zu beraten. Denn die Kern- und Haupttätigkeit eines Steuerberaters besteht in der geschäftsmäßigen „Hilfeleistung“ in Steuersachen (vgl. § 2, § 3 Nr. 1, §§ 32,33 StBerG). Die steuerliche Beratung ist danach eine auf dieses spezielle Fachgebiet beschränkte Rechtsberatung.

Rentenberater sind im Gegensatz zu Steuerberater befugt, auch in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten.

Versicherungspflicht-Sozialversicherung

In Fortführung dieser Rechtsprechung hat nunmehr das Bay. Landessozialgericht (Urteil vom 5.4.2016 L 5 KR 392/16) entschieden:

„Arbeitgeber, die ihre Beitragsverantwortung vollständig auf einen Steuerberater übertragen und dessen Handeln unhinterfragt hinnehmen, trifft ein Verschuldensvorwurf i. S. d. § 24 SGB IV“. Der Maßstab des Verschuldens umfasst dabei jede Form des Verschuldens – sogar „einfache“ Fahrlässigkeit (s.a. BSG 1.7.2010 – B 13 R 67/09 R).

Erhebliche Nachzahlungen einschließlich hoher Säumniszuschläge für den Arbeitgeber waren die Folge.